

Satzung

Fassung
23. August
2007



STIFTUNG
DEUTSCHE STAATSPHILHARMONIE
RHEINLAND-PFALZ

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz“.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Stiftung fördert folgende Zwecke:
 - kulturelle Zwecke, mit Ausnahme der Denkmalpflege i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2. EStDV Abschnitt A, Ziff. 3a und b.
 - Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Ziff. 4.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern sie dem Stiftungszweck gem. § 2 Abs. 2 entsprechen,
 - b) eigene Maßnahmen, und zwar u.a. dadurch, dass die Stiftung
 - Kinder und Jugendliche an die Musik heranführt,
 - Stipendien an junge begabte Musiker aus der Region für die Mitwirkung im Orchester vergibt,
 - als Träger und Veranstalter von Konzerten mit dem Orchester auftritt oder entsprechende Zuschüsse gewährt,
 - Musikpreise auslobt,
 - Aufträge auf dem Gebiet der Musik vergibt

- c) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken i.S. von § 2 Abs. 2,
 - d) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken i.S. v. § 2 Abs. 2.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

- 1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen der Stifter und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die verfügbaren Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsorgane

- 1) Organe sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren, höchstens jedoch 5 Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt hierbei einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder weiter aus.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sollten dem Verein „Freundeskreis Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz e.V.“ als Mitglieder angehören.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates.
- 3) Der Vorstand ist außerdem zuständig für:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Erstellung der Jahresrechnung
 - c) Verwendung der Stiftungserträge (Mittelvergabe)
 - d) Besorgung von Spenden und Zustiftungen (Mittelbeschaffung)
- 4) Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben beauftragen.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.
- 5) Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen und mit der Protokollführung beauftragt werden.
- 6) Wird ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst, so ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus den Stiftern mit einer Mindesteinlage von 10.000,- EUR und den Zustiftern mit einer Mindesteinlage von 10.000,- EUR, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, die durch den Verein „Freundeskreis Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz e.V.“ auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Soweit es sich bei den Stiftern und Zustiftern um juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen handelt, werden diese durch eine von ihr zu benennende natürliche Person vertreten.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Als gewählte Mitglieder des Stiftungsrates sollen Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Sachkunde und ihrer Persönlichkeit die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleisten.
- 4) Die Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Stiftungsrates weiter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist aus wichtigem Grund möglich.

- b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Haushaltsplanes
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - f) Der Stiftungsrat hat außerdem die Aufgabe, den Vorstand im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen fachlich zu beraten und Empfehlungen zu Fördermaßnahmen zu geben.
- 2) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden auf Wunsch des Vorstandes - zumindest einmal jährlich einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- 2) Bei den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Stifter und Zustifter mit einer Einlage geringer als 10.000,- EUR mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- 5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13

Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
- 2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend aufzuzeichnen und am Schluss eines jeden Rechnungsjahres in einer Übersicht zusammenzufassen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Bei Prüfungen nach Satz 1 können geeignete, nicht dem Stiftungsrat angehörende Prüfungsgehilfen hinzugezogen werden.

§ 14

Zeitdauer der Stiftung

Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalles ihrer gemeinnützigen Zwecksetzung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung junger Künstler.

§ 16

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 17

Beteiligung des Finanzamts

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen.

§ 18

Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des (Landes) Stiftungsgesetzes

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stiftung und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

STIFTUNG
Deutsche Staatsphilharmonie
Rheinland-Pfalz
Ludwigstr. 52
D – 67059 Ludwigshafen



STIFTUNG
DEUTSCHE STAATSPHILHARMONIE
RHEINLAND-PFALZ